

BVGer D-2990/2021 vom 24. Januar 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-01-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-2990_2021

FR: TAF D-2990/2021 du 24 janvier 2025

IT: TAF D-2990/2021 del 24 gennaio 2025

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet gemäss Art. 105 AsylG (SR 142.31) auf dem Gebiet des Asyls in der Regel endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen des SEM (vgl. zur Ausnahme Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Es ist ausserdem zuständig für die Revision von Urteilen, die es in seiner Funktion als Beschwerdeinstanz gefällt hat (vgl. BVGE 2007/21 E. 2.1).

E. 1.2

Der Gesuchsteller ist durch das Urteil D-4714/2018 vom 11. Juni 2020 besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung. Er ist zur Einreichung des Revisionsgesuchs legitimiert (Art. 48 Abs. 1 Bst. c VwVG in analogiam).

E. 1.3

Gemäss Art. 45 VGG gelten für die Revision von Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts die Art. 121–128 BGG sinngemäss. Nach Art. 47 VGG findet auf Inhalt, Form und Ergänzung des Revisionsgesuchs Art. 67 Abs. 3 VwVG Anwendung.

E. 2

Über die gleichzeitig eingereichte Beschwerde gegen die Abweisung des Mehrfachgesuchs wird mit Urteil vom gleichen Tag und insoweit koordiniert entschieden.

D-2990/2021 Seite 6

E. 3.1

Mit dem ausserordentlichen Rechtsmittel der Revision wird die Unänderlichkeit und Massgeblichkeit eines rechtskräftigen Beschwerdeentscheids angefochten, im Hinblick darauf, dass die Rechtskraft beseitigt wird und über die Sache neu entschieden werden kann (vgl. BVGE 2012/7 E. 2.4.2 mit Verweis auf BVGE 2007/21).

E. 3.2

Das Bundesverwaltungsgericht zieht auf Gesuch hin seine Urteile aus den in Art. 121–123 BGG aufgeführten Gründen in Revision (Art. 45 VGG). Nicht als Revisionsgründe gelten Gründe, welche die Partei, die um Revision nachsucht, bereits im ordentlichen Beschwerdeverfahren hätte geltend machen können (Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG e contrario; sinngemäss Art. 46 VGG).

E. 3.3

An die Begründung ausserordentlicher Rechtsmittel werden erhöhte Anforderungen gestellt. Das Gesetz umschreibt die Revisionsgründe eng, die Rechtsprechung handhabt sie restriktiv (vgl. ELISABETH ESCHER, in: Niggli/Uebersax/Wiprächtiger/Kneubühler [Hrsg.], Basler Kommentar zum Bundesgerichtsgesetz, 3. Aufl. 2018, Art. 121 N 1ff.; NICOLAS VON WERDT in: Seiler/von Werdt/Güngerich/Oberholzer, Stämpfli Handkommentar SHK, Bundesgerichtsgesetz, 2. Aufl. 2015, Art. 121 N 9). Im Revisionsgesuch ist darzulegen, welcher gesetzliche Revisionsgrund angerufen und welche Änderung des früheren Entscheids beantragt wird. Die in Art. 121–123 BGG enthaltene Aufzählung der Revisionsgründe ist abschliessend. Für die Zulässigkeit eines Revisionsbegehrens ist es nicht erforderlich, dass der angerufene Revisionsgrund tatsächlich besteht, sondern es genügt, wenn der Gesuchsteller dessen Bestehen behauptet und hinreichend begründet.

E. 3.4

Der Gesuchsteller macht in seiner Eingabe vom 28. Juni 2021 den gesetzlichen Revisionsgrund von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG (nachträgliches Erfahren erheblicher Tatsachen oder Auffinden von Beweismitteln) geltend. Das Revisionsgesuch ist damit grundsätzlich hinreichend begründet (vgl. E. 3.2). Ob die neuen Tatsachen beziehungsweise neuen Beweismittel – soweit sie überhaupt als Revisionsgrund in Frage kommen – bei zumutbarer Sorgfalt bereits im ordentlichen Verfahren hätten geltend gemacht beziehungsweise beigebracht werden können, ist nachfolgend zu beurteilen (hierzu die nachfolgende E. 5).

D-2990/2021 Seite 7

E. 3.5

Gemäss Art. 124 Abs. 1 Bst. d BGG ist das Revisionsgesuch innert 90 Tagen seit Kenntnis des nachträglich aufgefundenen Beweismittels einzureichen. Wie es sich damit im vorliegenden Verfahren verhält, kann angesichts der nachfolgenden Ausführungen offengelassen werden.

E. 4.1

Gemäss Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG kann in öffentlich-rechtlichen Anlässen die Revision eines Urteils verlangt werden, wenn die ersuchende Partei nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel auffindet, die sie im früheren Verfahren nicht beibringen konnte, unter Ausschluss der Tatsachen und Beweismittel, die erst nach dem Entscheid entstanden sind.

E. 4.2

Dieser Revisionsgrund umfasst damit Tatsachen und Beweismittel, die der gesuchstellenden Person im ordentlichen Verfahren trotz hinreichender Sorgfalt nicht bekannt gewesen sind oder bei denen ihr das Geltendmachen respektive Beibringen aus entschuldigen Gründen nicht möglich gewesen ist (vgl. BGE 134 III 47 E. 2.1; vgl. auch BVGE 2019 I/8 und BVGE 2013/22 sowie Urteil des BVGer D-4461/2023 vom 2. November 2023 [zur Publikation vorgesehen]). Tatsachen und Beweismittel, welche die Partei bereits im ordentlichen (Beschwerde-)Verfahren hätte geltend machen können, gelten demnach nicht als Revisionsgründe. Ein derart begründetes Revisionsgesuch ist – vorbehaltlich des schlüssigen Nachweises einer drohenden völkerrechtswidrigen Behandlung (vgl. dazu nachfolgend) – unzulässig. Da das Revisionsverfahren nicht dazu

dient, bisherige Unterlassungen in der Beweisführung wiedergutzumachen, ist nur mit Zurückhaltung anzunehmen, dass es einer Partei nicht möglich war, Tatsachen und Beweismittel bereits im früheren Verfahren beizubringen (vgl. BVGE 2021 VI/4).

E. 4.3

Revisionsweise Vorbringen, die verspätet sind, können ungeachtet dessen zur Revision eines rechtskräftigen Urteils führen, wenn aufgrund dieser Vorbringen offensichtlich wird, dass der gesuchstellenden Person Verfolgung oder menschenrechtswidrige Behandlung droht und damit ein völkerrechtliches Wegweisungs- und Vollzugshindernis besteht. Die drohende Verletzung von Art. 3 EMRK beziehungsweise Art. 33 FK (SR 0.142.30) muss dabei schlüssig nachgewiesen werden (vgl. BVGE 2021 VI/4 E. 9.1, m.w.H.).

D-2990/2021 Seite 8

E. 5.1

Vorab ist festzustellen, dass der Gesuchsteller sein Revisionsgesuch mit Ereignissen oder Umständen zu begründen versucht, welche bereits während des ordentlichen Asylverfahrens vorgelegen haben und bekannt waren. Solche Vorbringen können – auch wenn nicht «nachträglich erfahren» – potenzielle Revisionsgründe sein (vgl. BVGE 2022 I/3 E. 9.3.4).

E. 5.2

Hinsichtlich der familiären Beziehung zu H. _____ liegt kein (unechtes) Novum vor. Im Revisionsgesuch wird explizit (und zutreffend) darauf hingewiesen, der Gesuchsteller habe seinen in der Schweiz lebenden Cousin bereits in der Bundesanhörung erwähnt (vgl. SEM-Akten A18 F64). Entsprechend handelt es sich bei der erst nach dem Urteil D-4714/2018 vom 11. Juni 2020 handschriftlichen Aufzeichnung von H. _____ zu seinen familiären Verhältnissen und bei den Ausführungen zur (vom SEM angeblich nicht berücksichtigten) nahen Beziehung zwischen dem Gesuchsteller und der Familie von H. _____ weder um nachträglich erfahrene Tatsachen noch um ein im Revisionsverfahren zulässiges nachträglich entstandenes Beweismittel (vgl. dazu Urteil des BVGer D-4461/2023 vom 2. November 2023). Insoweit ist auf das Revisionsgesuch nicht einzutreten. Bei dieser Sachlage besteht keine Veranlassung, die Akten von H. _____ und dessen Ehefrau beizuziehen.

E. 5.3

Zur Begründung seines Revisionsgesuchs verweist der Gesuchsteller weiter auf das Schreiben seines Vaters vom 14. April 2021, wobei er es unterlässt, konkret darzulegen, welche Aussagen im fraglichen Schreiben aus welchen Gründen für das Revisionsgesuch von Relevanz sein sollen. Es erscheint deshalb fraglich, ob diesbezüglich die Anforderung an die Begründung eines Revisionsgesuchs erfüllt sind. Ohnehin erweisen sich die (vermutlich als relevant vorgetragene) Hinweise auf den Heldentod eines Onkels mütterlicherseits des Gesuchstellers im Jahr 2006 und die Internierungen verschiedener Familienangehöriger bei Kriegsende als verspätet vorgebracht. Der Gesuchsteller legt nicht ansatzweise dar, weshalb diese Informationen beziehungsweise Tatsachen sowie das entsprechende Beweismittel – soweit sie nicht ohnehin bereits im ordentlichen Verfahren bekannt waren – erst nachträglich hätten vorgetragen oder beigebracht werden können.

E. 5.4

In Bezug auf die im Revisionsverfahren eingereichten Beweismittel für angebliche exilpolitische Tätigkeiten (Fotos, welche den Gesuchsteller angeblich bei der Teilnahme an Kundgebungen sowie an den Märtyrertagen der Jahre 2018 und 2019 zeigen) ist festzuhalten, dass diese Beweismittel

D-2990/2021 Seite 9 zwar vor dem BVGer-Urteil vom 11. Juni 2020 entstanden sind, der Gesuchsteller im ordentlichen Verfahren aber – entgegen der in Eingabe vom 28. Juni 2021 (vgl. S. 19) enthaltenen Behauptung – noch keinerlei exilpolitische Aktivitäten geltend gemacht hatte, obwohl ihm seine eigenen diesbezüglichen Tätigkeiten hätten bekannt sein müssen. Die besagten Bilder und Behauptungen sind demzufolge als im vorliegenden Revisionsverfahren ebenfalls verspätet einzustufen.

E. 5.5

Die als verspätet qualifizierten Vorbringen vermögen keine völkerrechtlichen Wegweisungsvollzugshindernisse zu begründen (vgl. E. 4.3). Die Ausführungen im Brief vom 14. April 2021 betreffend Ereignisse in den Jahren 2006 bis 2009 stehen in keinem direkten Zusammenhang mit dem Gesuchsteller und dem als Gefälligkeitsschreiben zu qualifizierenden Beweismittel kann kein relevanter Beweiswert zuerkannt werden. Daraus lässt sich keine drohende Verletzung von Art. 3 EMRK beziehungsweise Art. 33 FK ableiten. Was die exilpolitische Betätigung anbelangt, vermögen die auf den Fotos abgebildeten (alleinigen) beiden Teilnahmen an den Märtyrertagen vom 27. November 2018 und vom 27. November 2019 dem Gesuchsteller kein relevantes exilpolitisches Profil zu vermitteln, welches zur Annahme der Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs führen könnte.

E. 6

Der Vollständigkeit halber bleibt anzumerken, dass vom Gesuchsteller keine Revisionsgründe im Sinne von Art. 121 BGG (Verletzung von Verfahrensvorschriften) vorgebracht wurden. Soweit er die bereits im ordentlichen Beschwerdeverfahren vorgebrachte – und dort auch behandelte – allgemeine Rüge, das ganze ordentliche Verfahren sei trotz Zuweisung des Gesuchstellers in den Kanton G. _____ auf Italienisch geführt worden, weshalb "wohl Begründungen nicht erfolgt" seien, die hätten wichtig gewesen sein können (vgl. Revisionsgesuch S. 7), wiederholt, wird damit kein zulässiger Revisionsgrund vorgetragen. Ebenso wenig macht der Gesuchsteller geltend, dass ein Antrag unbehandelt geblieben wäre.

E. 7

Zusammenfassend ergibt sich, dass auf das Gesuch um Revision des Urteils D-4714/2018 vom 11. Juni 2020 nicht einzutreten ist (vgl. auch BVGE 2021 VI/4). Im Übrigen ist festzuhalten, dass die in der Eingabe vom 28. Juni 2021 enthaltenen formellen Rügen (insbesondere der angeblich falschen Feststellung des Sachverhaltes und der Verletzung der Begründungspflicht) die gleichzeitig behandelte Beschwerde gegen die

D-2990/2021 Seite 10 Abweisung des Mehrfachgesuchs und nicht das vorliegende Revisionsgesuch betreffen.

E. 8.1

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG ist abzuweisen, da die Begehren, wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt, als aussichtslos zu bezeichnen waren und der Gesuchsteller auch seine Bedürftigkeit

nicht belegt hat, wo- mit die Voraussetzungen von Art. 65 Abs. 1 VwVG nicht gegeben sind. Folglich ist auch das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechts-
verbeiständung in der Person der rubrizierten Rechtsvertreterin im Sinne von Art. 65 Abs. 2 VwVG abzuweisen.

E. 8.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 2'000.– dem Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Ent- schädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

(Dispositiv nächste Seite)

D-2990/2021 Seite 11

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.